

Gemeinde Poing
Rathausstraße 3
85586 Poing

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am Sonntag, 16.05.2021

Am Sonntag, 16.05.2021 findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

Sind Sie dafür, dass der Landkreis Ebersberg zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Landschaftspflege die ihm zur Verfügung stehenden grundstücksrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um darauf hinzuwirken, dass im Ebersberger Forst maximal fünf Windräder errichtet werden?

1. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefabstimmung.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein besitzt.
3. Der Abstimmungsschein befindet sich auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung und wird den Stimmberechtigten von Amts wegen zugesandt. Es muss kein Antrag zur Erteilung eines Abstimmungsscheines gestellt werden.
Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
 - den Stimmzettel,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
4. Die Abstimmungsbenachrichtigungen werden den Stimmberechtigten bis spätestens 25.04.2021 übersandt.
5. Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 30.04.2021, 12:30 Uhr schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Poing, Rathausstraße 3, 85586 Beschwerde erheben.
6. Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.
7. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, Samstag, 15.05.2021, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein durch die Gemeinde Poing ausgestellt werden.

8. Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.
Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
9. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch in den Hausbriefkasten des Rathauses, Rathausstraße 3, eingeworfen werden.
11. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Grundschule an der Karl-Sittler-Straße, Poing, Rathausstraße 3a, 85586 Poing, zusammen.
12. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

14.04.2021

Thomas Stark
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.04.2021
Veröffentlicht am: 14.04.2021

Abgenommen am:
Homepage/ONBI